

11. 1. Kann ein der Feststellung durch Urteil zugängliches Rechtsverhältnis auch dann vorliegen, wenn der Streit der Parteien ausschließlich die rechtliche Natur eines zwischen ihnen unstreitig bestehenden Vertragsverhältnisses betrifft?

2. Wann ist die Entscheidung des Rechtsstreits von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ganz oder zum Teil abhängig?

380. §§ 256, 280.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1934 i. G. B. (Rl.) w. S. (Befl.).
II 276/33.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der in S. ein Raumkunst-Atelier betrieb, wurde vom Beklagten wiederholt zur Begutachtung von Bauentwürfen

herangezogen. Im Laufe der Jahre entwickelte sich ein engeres geschäftliches Verhältnis zwischen den Parteien, das schließlich dazu führte, daß der Beklagte den Kläger im August 1928 hat, mit ihm in C. gemeinsam zu arbeiten. Der Kläger siedelte darauf am 4. September 1928 nach C. über und arbeitete dort mit dem Beklagten zusammen. Im September 1932 kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten, die dahin führten, daß der Kläger am 30. September 1932 die gemeinsame Arbeit aufgab.

Der Kläger ist der Ansicht, daß durch die Aufnahme der gemeinsamen Arbeit ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien zustande gekommen sei. Er hat gegen den Beklagten Klage erhoben auf Rechnungslegung, fürsorglich auf Offenbarungseidsleistung, ferner auf Mitwirkung bei der Vermögensauseinanderlegung und auf Zahlung des sich aus der Rechnungslegung für den Kläger ergebenden Gewinnanteils. Im Laufe des ersten Rechtszugs hat er seinen Anträgen den weiteren Antrag vorangestellt, festzustellen, daß zwischen den Parteien während der Zeit ihrer gemeinsamen Tätigkeit ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe.

Der Beklagte hat das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses bestritten. Er hat geltend gemacht, der Abschluß eines Gesellschaftsvertrags zwischen den Parteien sei zwar in Aussicht genommen worden, aber nicht zustande gekommen. In Wahrheit habe zwischen den Parteien ein Dienstvertrag bestanden; der Kläger sei bei ihm als Angestellter tätig gewesen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Feststellungsantrag des Klägers entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Feststellungsklage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Feststellungsklage, die allein den Gegenstand des Revisionsverfahrens bildet, als die gewöhnliche Feststellungsklage aus § 256 ZPO. oder als die sog. Zwischenfeststellungsklage aus § 280 ZPO. anzusehen ist, unbeantwortet gelassen. Es kommt ohne Sachprüfung zur Abweisung der Klage, weil es das für jede der beiden Feststellungsklagen geltende Erfordernis verneint, daß den Gegenstand der begehrten Feststellung das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses bilde. Es

hat dazu erwogen: Die grundlegende Frage bei dem Streit der Parteien bilde nicht, ob überhaupt ein Vertrag zwischen ihnen vorgelegen habe; sie seien sich darüber einig, daß dies der Fall gewesen sei. Der Kläger behaupte das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrags, der Beklagte eines Dienstvertrags. Die Parteien stritten deshalb nur über die Vertragsart, und es komme für sie daher in erster Linie auf die Klärung einer Rechtsfrage und nicht ihrer Rechtsbeziehungen an. Daß rechtliche Beziehungen zwischen ihnen bestanden hätten und welcher Art sie in tatsächlicher Hinsicht gewesen seien, habe im großen und ganzen festgestanden. Es habe nur die rechtliche Beurteilung gefehlt, und diese allein solle durch die begehrte Feststellung herbeigeführt werden. Eine zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage könne aber nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht als ein „Rechtsverhältnis“ angesehen werden, dessen Feststellung durch Erhebung einer Klage nach § 256 oder § 280 ZPO. begehrt werden könne.

Demgegenüber rügt die Revision Verletzung der §§ 256, 280 ZPO. Sie ist begründet.

1. Es ist zwar richtig, daß für den Begriff des „Rechtsverhältnisses“ weder eine bloße — wenn auch rechtserhebliche — Tatsache noch eine Rechtsfrage genügt; erforderlich ist vielmehr eine durch den Sachverhalt auf Grund einer Rechtsnorm gegebene Rechtsbeziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Rechtsgut. Diese Voraussetzung ist hier aber auch, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, erfüllt.

Um die Entscheidung einer Rechtsfrage im Gegensatz zur Feststellung eines Rechtsverhältnisses kann es sich immer nur dann handeln, wenn die Beurteilung nur gedachter rechtlicher Beziehungen, nicht die Beurteilung bereits gegebener konkreter Rechtsbeziehungen in Frage steht (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 390, Bd. 107 S. 304). Nicht um bloß gedachte, sondern um konkrete Rechtsbeziehungen handelt es sich aber auch dann, wenn von dem Richter ein Ausdruck darüber verlangt wird, daß das unstreitig zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis bestimmter Art sei; es ist nicht ersichtlich, inwiefern in einem solchen Fall nicht ein Begehren auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses vorliegen sollte.

Für den gegebenen Fall verkennt das angefochtene Urteil, daß aus einem Gesellschaftsvertrag, dessen Bestehen der Kläger fest-

gestellt haben will, wesentlich andere Rechtsbeziehungen gegenüber dem Vertragsgegner erwachsen als aus einem Dienstvertrag, dessen Vorliegen der Beklagte behauptet hat. Als „Rechtsverhältnis“ nach § 256 oder § 280 ZPO. sind nicht nur selbständige Rechtsverhältnisse im ganzen, sondern auch die einzelnen sich aus ihnen ergebenden Berechtigungen als Ausfluß der Gesamtrechtsverhältnisse anzusehen. Mit dem Begehren der Feststellung des Bestehens eines Gesellschaftsvertrags (und nicht eines Dienstvertrags) verfolgt der Kläger nach Sinn und Zweck des Antrags das Ziel, eine richterliche Feststellung darüber herbeizuführen, daß er dem Beklagten gegenüber gerade die sich aus einem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte geltend machen könne. Daraus, daß unstreitig überhaupt zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis bestanden hat, ergibt sich nicht, welche Rechtsbeziehungen den Parteien daraus erwachsen sind. Daß es sich vorliegend bei dem Begehren des Klägers um die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses handelt, tritt besonders deutlich zutage, wenn der Fall in Betracht gezogen wird, daß sich der Kläger von vornherein darauf beschränkt hätte, gemäß § 256 ZPO. die Klage auf Feststellung des Bestehens eines Gesellschaftsvertrags zu richten (ohne zugleich Leistungsansprüche zu erheben). Es würde alsdann wohl kaum der Gedanke auftauchen, den Antrag als auf Entscheidung einer Rechtsfrage gerichtet um deswillen anzusehen, weil in den Antrag die konkrete Natur des behaupteten Vertragsverhältnisses aufgenommen worden ist, und es würde wohl sicherlich nicht von dem Kläger, um die Zulässigkeit der Klage zu begründen, verlangt werden, die Bezeichnung der konkreten Vertragsart aus dem Antrag herauszunehmen.

Zu Unrecht beruft sich das Berufungsgericht für seine Auffassung auf die Entscheidung des VIII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 6. Januar 1930 VIII 312/29, abgedr. ZB. 1930 S. 1058 Nr. 1. In dieser Entscheidung, wo es sich darum handelte, daß der Kläger Zahlung eines Pachtzinses verlangte und der Beklagte widerklagend die Feststellung begehrte, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ein Mietvertrag sei, hat der VIII. Zivilsenat nicht schlechthin eine Feststellung des bezeichneten Inhalts wegen Fehlens eines „Rechtsverhältnisses“ für unzulässig erklärt; er hat vielmehr nur auf Grund des besonderen ihm vorliegenden Sachverhalts ausgesprochen, daß der Beklagte gerade

nicht bestimmte konkrete Rechtsbeziehungen klargestellt haben wolle, sondern „in der vorliegenden Fassung des Antrags“ die Entscheidung einer Rechtsfrage (auf Vorrat, d. h. also „in abstracto“) begehrte. So wird denn auch gerade dieses Urteil von Stein-Jonas in ihrem Erläuterungswerk zur Zivilprozeßordnung (§ 256 Note 32) als Beleg für die Auffassung angeführt, es könne eine Klage auf Feststellung dahin zulässig sein, daß ein Vertragsverhältnis einen Miet- und keinen Pachtvertrag darstelle.

Umstände an den von dem Berufungsgericht vertretenen Standpunkt sind allerdings in dem vom VIII. Zivilsenat in der bezeichneten Entscheidung angeführten Urteil des III. Zivilsenats vom 14. Juni 1927 III 94/27 sowie in einer weiteren Entscheidung des VIII. Zivilsenats vom 3. Oktober 1929 VIII 215/29 (RGZ. Bd. 126 S. 18 [20]) enthalten. In diesen Entscheidungen, bei denen Klage auf Zahlung des Miet- (Pacht-)zinses erhoben worden war und im Wege der Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO. die Feststellung begehrt wurde, daß der Vertrag ein Miet- (oder Pacht-)vertrag sei, ist jedoch die Zwischenfeststellungsklage nicht wegen Fehlens eines Rechtsverhältnisses, sondern deshalb für unzulässig erachtet worden, weil sie nur zu dem Zweck erhoben worden war, um den geforderten Zins als aus einem bestimmten Rechtsverhältnis geschuldet zu bezeichnen, ohne daß weitere Ansprüche für die Parteien aus diesem Rechtsverhältnis in Frage kamen, und weil, um diesen Erfolg zu erreichen, die Leistungsklage für genügend erachtet wurde, deren Rechtskraft sich auch darauf erstreckte, daß der geforderte Zins aus dem bestimmten Rechtsverhältnisse (Miete oder Pacht) geschuldet werde. Die weitere Bemerkung in den genannten Entscheidungen, daß mit dem Feststellungsantrag die Entscheidung einer Rechtsfrage begehrt werde, ist nur beiläufig angefügt worden, ohne daß auf ihr die Entscheidungen beruhen, sodaß ihnen gegenüber eine Anrufung der Vereinigten Zivilsenate gemäß § 136 GVG. nicht in Frage kommt.

Aus dem Gesichtspunkt des Fehlens eines Rechtsverhältnisses ist hiernach die Feststellungsklage von dem Berufungsgericht zu Unrecht für unzulässig erachtet worden.

2. Es bedarf deshalb der Prüfung, ob auch die weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erhobene Feststellungsklage gegeben sind. Das ist nach dem vom Berufungsrichter

festgestellten Sachverhalt für die Zwischenfeststellungsklage aus § 280 ZPO. zu bejahen, sodaß es dahingestellt bleiben kann, ob auch die Erfordernisse der gewöhnlichen Feststellungsklage nach § 256 ZPO. gegeben sind.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO. ist es, daß von dem Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtsverhältnisses die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, ohne daß daneben ein weiteres rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses erfordert wird, wie es die gewöhnliche Feststellungsklage nach § 256 ZPO. verlangt. Der Zweck der Zwischenfeststellungsklage ist die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf den Grund der Klage; sie ist ein Ersatz dafür, daß die Elemente der Entscheidung nicht in Rechtskraft übergehen. Aus diesem Zweck der Zwischenklage ergibt sich zugleich eine Einschränkung ihrer Zulässigkeit. Für sie ist dann kein Raum, wenn bereits durch die Entscheidung auf die Hauptklage die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben können, mit Wirkung der Rechtskraft erschöpfend klargestellt werden und deshalb die besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses für den Feststellungskläger keine Bedeutung mehr haben kann. Wenn demgemäß mit der Hauptklage nur ein einziger Anspruch aus dem Rechtsverhältnis verfolgt wird und es feststeht, daß weitere Ansprüche aus diesem den Parteien nicht erwachsen sind, so fehlt für eine besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses die Grundlage, weil durch die Entscheidung auf die Hauptklage bereits rechtskräftig klargestellt wird, ob der einzige aus dem Rechtsverhältnis erwachsene Anspruch aus diesem Rechtsverhältnis gegeben ist oder nicht. Anders liegt es schon, wenn mit der Hauptklage nicht ein einzelner Anspruch, sondern mehrere selbständige Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis verfolgt werden, mögen sie auch in ihrer Gesamtheit die Ansprüche erschöpfen, die sich aus ihm überhaupt ergeben können. Alsdann ist nicht ohne weiteres die Bedeutungslosigkeit der begehrten Feststellung dargetan, und zwar deshalb nicht, weil die Möglichkeit — bei einer Stufenklage sogar die Notwendigkeit — besteht, daß über die mehreren Ansprüche nicht einheitlich, sondern in Teilentscheidungen erkannt wird, daß also nicht von vornherein die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Rechtsverhältnis ergeben, in

einer einheitlichen rechtskräftigen Entscheidung zur Hauptklage ihre Erledigung finden. Der rechtskräftigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses kann in solchen Fällen eine grundlegende Bedeutung für etwaige spätere Teilentscheidungen und für die Schlussscheidung zukommen.

Aber auch wenn mit der Hauptklage nur ein einziger Anspruch aus dem Rechtsverhältnis verfolgt wird, ist die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses, von der die Entscheidung auf die Hauptklage im Sinne des § 280 B.P.D. abhängt, immer dann zulässig, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, daß aus dem streitigen Rechtsverhältnis den Parteien noch weitere Ansprüche erwachsen sind als derjenige, der mit der Hauptklage verfolgt wird.

Diese Auffassung liegt bereits der Entscheidung des erkennenden Senats in RWZ. Bd. 126 S. 234 (238) zugrunde; sie steht auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Januar 1932 (RWZ. Bd. 10 S. 93), die einen Fall betrifft, wo neben der auf ein Vertragsverhältnis gestützten Leistungsklage im Wege der Zwischenklage nach § 280 B.P.D. die Feststellung begehrt wurde, daß den Klagenansprüchen ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vergleich nicht entgegenstehe. Hier lag die Sache in der Tat so, daß das streitige Rechtsverhältnis durch die Entscheidung auf die Leistungsklage seine erschöpfende rechtskräftige Erledigung finden mußte; es konnte daneben der beehrten Feststellung, daß den Klagenansprüchen der Vergleich nicht entgegenstehe, keine besondere, über den Rahmen der Leistungsklage hinausgehende Bedeutung zukommen.

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Fall ergibt, daß die Entscheidung des Rechtsstreits mindestens teilweise im Sinne des § 280 B.P.D. von der beehrten Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe, abhängig ist. Nicht ohne weiteres bejaht werden kann diese Abhängigkeit, soweit der Kläger mit der Leistungsklage Rechnungslegung, hilfsweise Offenbarungseidsleistung, sowie Herausgabe des sich aus der Rechnungslegung für ihn ergebenden Gewinnanteils begehrt. Denn die Berechtigung dieser Ansprüche ist möglicherweise, sofern nämlich dem Kläger, wie er behauptet, eine Gewinnbeteiligung zugesichert worden ist, auch dann gegeben,

wenn das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ein Dienstvertrag und nicht ein Gesellschaftsvertrag war. Unbedingt abhängig von dem Bestehen eines Gesellschaftsvertrags ist dagegen der auf § 730 BGB. gestützte Anspruch des Klägers auf Mitwirkung des Beklagten bei der Auseinandersetzung der Parteien. Wird diesem Anspruch stattgegeben, so steht zwar nach § 322 Abs. 1 BPD. rechtskräftig fest, daß der Beklagte zur Mitwirkung bei der Auseinandersetzung aus dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet ist; nicht aber würde darüber hinaus das Bestehen des Gesellschaftsvertrags in Rechtskraft übergehen. Diese von dem Kläger begehrte besondere Feststellung wird hier auch nicht mit der rechtskräftigen Entscheidung auf die Hauptklage bedeutungslos, da es keineswegs dargetan ist, daß dem Kläger aus dem behaupteten Gesellschaftsvertrag nicht noch weitere Ansprüche erwachsen sind als diejenigen, die mit der Leistungsklage verfolgt werden. Daß solche weiteren Ansprüche für den Kläger in Frage kommen können, folgt schon aus den rechtlichen Befugnissen, die auch nach Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Auseinandersetzung einem jeden Mitgesellschafter zustehen (vgl. z. B. § 730 Abs. 2 Satz 2 BGB.). Der Kläger hatte ferner vor dem Berufungsgericht auf die urheberrechtlichen Ansprüche hingewiesen, die ihm als Mitgesellschafter aus den von den Parteien gemeinschaftlich gefertigten Bauentwürfen erwachsen seien. Es kommt hier in Betracht, daß die Eigenschaft des Klägers als eines mit dem Beklagten gleichberechtigten Mitgesellschafters in der Tat ohne weiteres für ihn Urheberrechte an den gemeinschaftlich gefertigten Entwürfen begründen würde (vgl. dazu § 8 KunstSchutzG.), während es zum mindesten erheblichen Zweifeln unterläge, ob und inwieweit ein urheberrechtlicher Schutz für den Kläger dann bestände, wenn er sich an den gemeinschaftlichen Entwürfen nur in der Eigenschaft als Angestellter des Beklagten beteiligt hätte (vgl. RRG. Bd. 110 S. 393).

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Zwischenfeststellungsklage nach § 280 BPD. sind deshalb auch nach dieser Richtung gegeben.